

Leasing-Auftrag - Leasing-Vertrag

Vollamortisation:

Vertragsnummer: _____

Leasing-Nehmer

mit Rechtsform: Max Mustermann

FON: _____ FAX: _____

Straße: Musterstrasse 1 Ort: D-00000 Musterhausen

Leasinggegenstand:

Neu/Gebraucht:

Fahrgestell / Masch.-Nr.:

Standort:

Lieferfirma:

Straße:

Ort:

Name des Verkäufers:

Freibleibende Lieferzeit:

Netto-Anschaffungswert € **exkl. gesetzlicher Mwst.** € **inkl. gesetzlicher Mwst.**

Vertragsdauer: **00 Monate**

Monatliche Leasingzahlungen: € **exkl. gesetzlicher Mwst.** € **inkl. gesetzlicher Mwst.**

Leasingsonderzahlung: € **exkl. gesetzlicher Mwst.** € **inkl. gesetzlicher Mwst.**

Kautionszahlung: €

Die Leasing-Zahlungen und die jeweils gültige MWST. sind ohne Abzug wie folgt fällig: (Siehe auch § 2) Erste Zahlung bei Übernahme des Leasing-Gegenstandes (Beginn der Vertragsdauer). Folgezahlungen jeweils an Ersten eines jeden Monats.

Allgemeines: Der Leasing-Nehmer (nachstehend LN genannt) beauftragt die AlpenLeasing AG (nachstehend AL genannt), den Leasing-Gegenstand nach seinen Wünschen und Vorstellungen zu erwerben. Er versichert ausdrücklich, daß er den Gegenstand und den Lieferanten unter Berücksichtigung seiner speziellen betrieblichen Belange ohne Mitwirkung der AL ausgewählt und von dessen Lieferungs- und Gewährleistungsbedingungen Kenntnis hat. Der Lieferant ist nicht Erfüllungsgehilfe der AL. Die AL überläßt dem LN den Gegenstand zur bestimmungsgemäßen Nutzung.

A c h t u n g (bei gewerblicher Tätigkeit):

Der Leasing-Gegenstand ist bzw. die Leasing-Gegenstände sind bestimmt für die bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit und nicht für die Aufnahme einer derartigen Tätigkeit.

Datenschutz:

Die AL ist berechtigt, personenbezogene Daten des LN zu speichern und zum Zwecke der erforderlichen Refinanzierung an Dritte zu übermitteln.

Der LN ermächtigt die AL, bis auf Widerruf, die zu entrichtenden Beträge bei Fälligkeit zu Lasten des Kontos bei, BLZ einzuziehen.

Soweit der LN Vollkaufmann ist, gilt der Sitz unserer Gesellschaft in D-85088 Vohburg als Erfüllungsort und als Gerichtsstand Bamberg gilt auch als Gerichtsstand, wenn der LN im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder nach Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Vorstehende und umseitige Bedingungen werden anerkannt.

Leasinggeber:

Leasingnehmer:

**AlpenLeasing AG
Hohenstaufenstrasse 6
D-85088 Vohburg**

Vohburg, den _____, den _____

AlpenLeasing AG
Hohenstaufenstrasse 6
85088 Vohburg
Tel. +49 9445 991239, Fax +49 9445 991259

Postbank München
Konto-Nr. 807484-800
BLZ: 700 100 80
UID-Nr. DE 213547674

Vorstand:
Mario Zanier
Aufsichtsratsvorsitzender :
Dr. Hanno Zanier

HRB Ingolstadt 4236
Grundkapital TEUR 50
www.alpenleasing.com
office@alpenleasing.com

§ 1

Angebot des Leasing-Nehmers Aktivierung des Leasing-Gegenstandes

Durch Unterzeichnung des Leasingvertrages unterbreitet der LN der AL ein Angebot. Die Annahme des Angebotes durch die AL bindet sowohl die AL als auch den LN. AL und LN können vom Vertrag durch schriftliche Erklärung zurücktreten, wenn der Kaufvertrag zwischen AL und Lieferant nicht zustandekommt. Ansprüche stehen dem LN dann gegen die AL nicht zu. Gleiches gilt, wenn das Ausbleiben der Lieferung des Leasing-Gegenstandes feststeht und die AL dies nicht zu vertreten hat. Der LN ist verpflichtet, den Leasing-Gegenstand bei Anlieferung abzunehmen, unverzüglich mit der erforderlichen Sorgfalt auf Mängelfreiheit und Funktionstüchtigkeit zu untersuchen und etwaige Mängel dem Lieferanten und der AL unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn der Mangel sich später zeigt. Nach der Abnahme ist der LN verpflichtet die schriftliche Bestätigung der Übernahme des Leasing-Gegenstandes (Abnahmebestätigung) der AL zuzusenden. Die AL und der LN sind sich darüber einig, ohne daß dies zur Geschäftsgrundlage gehört, daß die AL wirtschaftliche Eigentümerin des Leasing-Gegenstandes ist und ihn aktiviert.

§ 2

Zahlungsbedingungen

Mit der Übernahme des Leasing-Gegenstandes ist die erste Rate fällig. Die Tage von der Auslieferung/Abnahme bis zum Beginn der Vertragslaufzeit werden anteilig mit 1/30 der monatlichen Leasingrate berechnet. Die künftigen Folgeraten sind immer am 1. eines Kalendermonats im voraus fällig, erstmals am 1. des auf die Übernahme des Leasing-Gegenstandes folgenden Kalendermonats. Ändert sich der Netto-Anschaffungswert bis zur Übernahme, dann ändern sich alle vom LN zu leistenden Zahlungen im gleichen Verhältnis. Ändern sich die Geld- und Kapitalmarktverhältnisse (z.B. 3-Monats-Euribor, veröffentlicht durch die Deutsche Bank), so behält sich die AL eine Anpassung der Leasingzahlungen vor. Nach der Übernahme des Leasing-Gegenstandes ist eine Abänderung nicht mehr möglich. Erbringt der Leasinggeber vor Beginn der Vertragslaufzeit Teilkaufpreiszahlungen an den Lieferanten, hat der LN auf jede dieser Teilkaufpreiszahlungen Zinsen in Höhe von 5,5% p.a. über dem jeweiligen 3-Monats-Euribor für die Zeit bis zum Beginn der Vertragslaufzeit zu zahlen. Die Zinsen sind mit der ersten Leasingrate zur Zahlung fällig. Der Leasinggeber wird darüber eine Abrechnung erteilen. Bei Zahlungsverzug stehen der AL mindestens Verzugszinsen in Höhe von 5% p.a. über dem jeweiligen 3-Monats-Euribor zu. Das gilt auch bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Den Nachweis eines geringeren Verzugschadens kann der LN erbringen. Die AL behält sich ausdrücklich vor, einen höheren Schaden geltend zu machen.

§ 3

An- und Rücklieferung des Leasing-Gegenstandes

Transportversicherte An- und Rücklieferung sowie Montage und Demontage erfolgen auf Kosten und Gefahr des LN. Die Rücklieferung in einem funktionstüchtigen Zustand hat an eine von der AL zu bestimmende Anschrift im Inland zu erfolgen. Wird eine solche Anschrift nicht bestimmt, gilt die Anschrift der AL in Bamberg.

§ 4

Unterhalts-, Ersatz- und Haftpflicht

Der LN ist verpflichtet, den Leasing-Gegenstand während der Vertragsdauer in einem funktionstüchtigen Zustand zu erhalten. Alle mit dem Besitz, dem Betrieb und der Instandhaltung sowie einer einwandfreien funktionstüchtigen Erhaltung des Leasing-Gegenstandes anfallenden Kosten, öffentliche Gebühren und Abgaben oder Ansprüche Dritter, auch wegen Verletzung von Schutzrechten, gehen ausschließlich zu Lasten des LN. Soweit die AL belastet wird, stellt der LN diese frei.

§ 5

Verbindung des Leasing-Gegenstandes mit einem Grundstück Überprüfungsrecht der AL

Ein Standortwechsel bedarf der schriftlichen Zustimmung der AL, insbesondere darf der LN den Gegenstand ohne Zustimmung der AL nicht ins Ausland verbringen. Wird der Leasing-Gegenstand mit einem Grundstück verbunden oder in ein Gebäude eingeführt, so besteht zwischen dem LN und der AL Einverständnis darüber, daß dies nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Dauer dieses Leasing-Vertrages geschieht. Ist der LN nicht Eigentümer des Grundstücks oder des Gebäudes, ist er verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer schriftlich zu erklären, daß die Verbindung oder Einbringung des Leasing-Gegenstandes nur zu einem vorübergehenden Zweck geschieht und auf Verlangen der AL das Einvernehmen des Grundstückseigentümers beizubringen. Der LN haftet der AL dafür, daß das Eigentumsrecht der CL nicht durch die Verbindung mit einem Grundstück oder durch Einfügung in ein Gebäude untergeht. Die AL hat das Recht, während der üblichen Geschäftszeit den Leasing-Gegenstand zu besichtigen und dessen Einsatz zu überprüfen.

§ 6

Untergang, Abhandenkommen, Beschädigung des Leasing-Gegenstandes

Der LN trägt die Gefahr eines zufälligen Unterganges, einer zufälligen Verschlechterung sowie des Abhandenkommens des Leasing-Gegenstandes. Sofern solche Ereignisse eintreten, ist der LN verpflichtet, dies der AL sofort schriftlich mitzuteilen. Der LN muß seinen Zahlungsverpflichtungen weiterhin nachkommen. Soweit der AL eine Versicherungsleistung (siehe §8) aus oder im Zusammenhang mit den zuvor geschilderten Ereignissen zusteht, wird die AL den LN unverzüglich schriftlich benachrichtigen, sobald die Versicherungsleistungen bei ihr eingegangen sind. Die AL und der LN werden sich dann darüber verständigen, ob die Versicherungsleistungen dem LN insoweit zugute kommen, als er seinen Verpflichtungen zur Reparatur oder Ersatzbeschaffung nachweislich nachgekommen ist, oder ob der Leasing-Vertrag in beiderseitigem Einvernehmen beendet wird. Zu einer Beendigung des Vertrages ist die AL jedoch nur dann verpflichtet, wenn der LN sich gleichzeitig verpflichtet der AL den Anschaffungswert sowie die Finanzierungs- und Nebenkosten zu ersetzen, soweit diese nicht durch die bisher vom LN entrichteten Zahlungen, Versicherungsleistungen und einen evtl. Verwertungserlös gedeckt sind.

§ 7

Freihaltung des Leasing-Gegenstandes

Der LN ist nicht berechtigt, den Leasing-Gegenstand mit irgendwelchen Rechten Dritter zu belasten. Der LN ist insbesondere verpflichtet, den Leasing-Gegenstand von Ansprüchen Dritter freizuhalten und der AL unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn eine Pfändung in den Leasing-Gegenstand erfolgt ist. Soweit die AL Drittwiderspruchsklage gem. § 771 ZPO geltend macht, ist der LN verpflichtet, die dadurch entstehenden Kosten der AL insoweit zu ersetzen, als diese beim Pfändungsgläubiger keine Befriedigung erlangt. Der LN ist nicht berechtigt, den Leasinggegenstand ohne Zustimmung des Leasinggebers unterzuvermieten. Verweigert der Leasinggeber die Zustimmung, so ist das Kündigungsrecht gemäß § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB ausgeschlossen. Im Verhältnis der Vertragsparteien gehen alle Interventionskosten zu Lasten des Leasingnehmers.

§ 8

Versicherung des Leasing-Gegenstandes

Ist der Leasing-Gegenstand ein Kraftfahrzeug, so hat der LN für die Dauer der Gebrauchsüberlassung eine Haftpflichtversicherung mit einem Deckungsumfang von pauschal mind. € 1.000.000,00 (Personen-, Sach- und Vermögensschäden) sowie eine Vollkasko-Versicherung mit einer Selbstbeteiligung von höchstens € 500,00 abzuschließen. Ist der Leasing-Gegenstand kein Kraftfahrzeug, so versichert der LN den Leasing-Gegenstand für die Vertragsdauer zum Neuwert gegen alle Risiken, insbesondere Feuer, Einbruchdiebstahl, Leitungswasser, ggf. auch Starkstrom und Maschinenbruch und schließt ihn in seine übliche Betriebshaftpflichtversicherung ein. Soweit es der AL notwendig erscheint, hat der LN darüber hinaus eine besondere Haftpflichtversicherung abzuschließen. Er sorgt dafür, daß bereits vorhandene Sicherheitsdeckungen, soweit erforderlich, aufgestockt werden. Der LN hat der AL die üblichen Sicherungsscheine bzw. -bestätigungen zu übergeben. Bringt der Leasingnehmer diese Unterlagen nicht innerhalb von dreißig Tagen nach Abnahme des Leasing-Gegenstandes bei oder leistet er die Prämien nicht fristgerecht, ist die AL berechtigt und vom LN ermächtigt, die nicht nachgewiesene Versicherung auf Kosten des LN abzuschließen bzw. rückständige Prämien für dessen Rechnung zu bezahlen. Alle künftigen Ansprüche aus den Versicherungen insbesondere auch aus der Kasko-Versicherung sowie alle künftigen Schadenersatzansprüche gegen Dritte, auch Versicherer, werden hiermit an die AL abgetreten, die diese Abtretung hiermit annimmt. Der LN ist berechtigt und verpflichtet, die vorstehenden Ansprüche unverzüglich und fristgerecht – nötigenfalls gerichtlich – auf eigene Kosten geltend zu machen. Über seine Absicht zur Geltendmachung der Ansprüche und über den jeweiligen Stand der Geltendmachung hat der LN die AL unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 9

Vertragsverletzung – Fristloses Kündigungsrecht der AL

Kommt der LN mit mindestens zwei aufeinanderfolgenden Zahlungen in Verzug, oder begeht er gegenüber der AL eine sonstige schwerwiegende Vertragsverletzung, oder wird über das Vermögen des LN ein Vergleichs- oder Konkursantrag gestellt, steht der AL das Recht der fristlosen Kündigung des Vertrages zu. Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wird, ist die Wegnahme des Leasing-Gegenstandes durch die AL als fristlose Kündigung anzusehen. Im Falle der fristlosen Kündigung hat die AL ein Recht auf Schadenersatz. Die Höhe des Schadenersatzes berechnet sich nach den restlichen Leasing-Raten für die restliche fest vereinbarte Leasing-Laufzeit und dem auf der 1. Seite des Leasingvertrages angegebenen Restwert. Die AL gleicht den ihr entstehenden Vorteil durch eine Abzinsung nach der Barwertmethode zum Kündigungszeitpunkt aus. Der Abzinsung wird der jeweilige aktuelle 3-Monats-Euribor zugrunde gelegt.

AlpenLeasing AG Hohenstaufenstrasse 6 85088 Vohburg Tel. +49 9445 991239, Fax +49 9445 991259	Postbank München Konto-Nr. 807484-800 BLZ: 700 100 80 UID-Nr. DE 213547674	Vorstand: Mario Zanier Aufsichtsratsvorsitzender : Dr. Hanno Zanier	HRB Ingolstadt 4236 Grundkapital TEUR 50 www.alpenleasing.com office@alpenleasing.com
--	---	--	--

Gutzuschreiben sind weiterhin 75% des von der AL um die Sicherstellungs- und Verwertungskosten verminderten Verwertungserlöses des Leasing-Gegenstandes sowie anzurechnende Versicherungsleistungen, die die AL erhalten hat. Der – wie vorstehend verminderte – Verwertungserlös und anzurechnende Versicherungsleistungen sind mit dem Zeitpunkt des Zahlungseinganges bei der AL dem LN gutzuschreiben. Verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des LN erheblich, oder waren die wirklichen Vermögensverhältnisse des LN bei Vertragsabschluß der AL aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat, unbekannt, dann ist die AL berechtigt, den Leasing-Gegenstand zur Sicherung an sich zu nehmen. Der LN kann statt dessen der AL geeignet erscheinende Sicherheiten stellen.

§ 10

Rechtsnachfolge – Liquidation

An die Verpflichtungen aus diesem Vertrag sind auch die Rechtsnachfolger des LN gebunden. Veräußert oder liquidiert der LN seinen Geschäftsbetrieb, dann kann die AL gem. § 9 fristlos kündigen, wenn nicht ein Dritter in den Vertrag eintritt, dessen Bonität für die AL akzeptabel ist. Ein Kündigungsrecht im Falle des Ablebens des LN ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 11

Abtretung – Aufrechnung – Zurückbehaltung

Alle Ansprüche aus diesem Vertrag können von der AL ohne Benachrichtigung des LN frei abgetreten werden. Aufrechnungsrechte stehen dem LN nur zu, soweit seine Gegenforderung von der AL anerkannt oder diese rechtskräftig festgestellt worden ist. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem LN nur insoweit zu, als der Anspruch auf unmittelbare Haftung der AL aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gerichtet ist.

§ 12

Übertragung von Rechten auf den Leasing-Nehmer

Die AL tritt hiermit ihre jetzigen und zukünftigen Ansprüche jeder Art, z.B. Gewährleistungs-, Nachbesserungs-, Garantie- und Schadensersatzansprüche einschließlich des Rechts auf Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Wandelung (Rückgängigmachung des Vertrages mit dem Lieferanten), die ihr gegen den Lieferanten zustehen, an den LN ab. Der LN nimmt die vorstehenden Abtretungen an. Soweit die Abtretungen einzelner Rechte insbesondere eines Wandelungsrechts nicht möglich sein sollten, wird der LN insoweit ermächtigt, diese Rechte für die AL in eigenem Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Die Rechte aus der Abtretung und Ermächtigung, insbesondere diejenigen aus vollzogener Wandelung, können nur in der Weise geltend gemacht werden, daß Zahlung an die AL verlangt wird. Ohne die AL darf der LN keine anspruchsmindernden Vereinbarungen mit dem Anspruchsgegner treffen. Leistungen der Lieferanten oder Dritter an die AL hat diese dem LN gutzubringen. Der LN ist der AL gegenüber verpflichtet, die ihm von der AL abgetretenen oder zur Ausübung überlassenen Rechte auf eigene Kosten fristgemäß geltend zu machen. Er ist verpflichtet, die AL hiervon unverzüglich zu unterrichten. Ist der LN aufgrund vorstehender Regelung berechtigt, den Liefervertrag gegenüber dem Lieferanten zu wandeln (rückgängig zu machen), so ist nach Vollzug der Wandelung durch Zustimmung des Lieferanten oder gerichtlicher Entscheidung der Leasing-Vertrag rückabzuwickeln. Vor einer gerichtlichen Geltendmachung des Wandelungsrechts gegenüber dem Lieferanten ist der LN nicht berechtigt, Zahlungen zu verweigern. Leistet der LN während einer gerichtlichen Auseinandersetzung mit dem Lieferanten unberechtigterweise Zahlungen nicht, so kann die AL den Leasing-Gegenstand an sich nehmen, wenn der LN nicht in anderer geeigneter Weise Sicherheit leistet. Ansprüche des LN gegen die AL, insbesondere nach §§ 536 bis 542 BGB oder sonstige Ansprüche wegen Sach- und Rechtsmängeln des Leasing-Gegenstandes sind ausgeschlossen. Der LN ist nicht berechtigt, die Leasing-Zahlung zu mindern, zu verweigern oder zurückzuhalten. Eine Haftung der AL ist auch dann ausgeschlossen, wenn die kauf- oder werkvertraglichen Gewährleistungsfristen abgelaufen sind. Ist der Lieferant oder ein Dritter nicht in der Lage, die von dem LN geltend gemachten Ansprüche zu befriedigen, so ist die AL durch den LN so zu stellen, als wären der Leasing-Vertrag und der Kaufvertrag nicht zustande gekommen. Das Risiko der Durchsetzbarkeit der Ansprüche geht ausschließlich zu Lasten des LN. Nach Vollzug der Wandelung ist der Leasing-Vertrag zwischen AL und dem LN rückabzuwickeln. Soweit die AL aus diesem Vertrag aus irgendeinem Grund haftet, ist Ihre Haftung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 13

Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Der LN wird der AL Auskünfte erteilen und Unterlagen übergeben über seine Vermögensverhältnisse, insbesondere wird er auf Anforderung Jahresabschluß- und Geschäftsberichte übermitteln.

§ 14

Nebenabreden – Bindung an das Angebot

Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die AL. Tritt der LN vor Übernahme des Leasing-Gegenstandes vom Vertrag zurück, dann ist er verpflichtet, der AL die bisher entstandenen Kosten zu erstatten, insbesondere hat er die AL von allen Ansprüchen, die aufgrund dieses Vertrages von Dritten an die AL gestellt werden, freizustellen.

§ 15

Sonstige Bestimmungen

Eine etwaige Unwirksamkeit einer oder mehrerer der vorstehenden Bedingungen läßt die Geltung der übrigen unberührt. Das gilt auch für den Fall, daß einzelne Bedingungen nicht praktiziert werden. Unwirksame Bedingungen sind dann durch solche zu ersetzen, die den gewollten wirtschaftlichen Zweck erreichen. Bei Bestand mehrerer Leasingverträge mit dem selben Leasingnehmer können Guthaben des LN aus bestehenden Verträgen mit sämtlichen Forderungen der AL aus welchem Rechtsgrund auch immer gegen den LN verrechnet werden.

AlpenLeasing AG
Hohenstaufenstrasse 6
85088 Vohburg
Tel. +49 9445 991239, Fax +49 9445 991259

Postbank München
Konto-Nr. 807484-800
BLZ: 700 100 80
UID-Nr. DE 213547674

Vorstand:
Mario Zanier
Aufsichtsratsvorsitzender :
Dr. Hanno Zanier

HRB Ingolstadt 4236
Grundkapital TEUR 50
www.alpenleasing.com
office@alpenleasing.com